

Hinweise zu Bestattungskosten in der Sozialhilfe

Die **erforderlichen** Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den **hierzu Verpflichteten** nicht zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen (§ 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII -).

Wann kann ein Antrag beim Amt für Soziales gestellt werden?

Bestattungskosten sind immer private Kosten! Deshalb sollte vor einem Antrag unter **allen Verpflichteten** geklärt sein, dass keiner (auch nicht teilweise) die Kosten übernehmen kann. Dies ist Aufgabe desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, d.h. diese Person muss auch Auskunft über Einkommen und Vermögen der in Betracht kommenden Verpflichteten geben können bzw. Nachweise vorlegen.

Eine finanzielle Unterstützung des Amtes für Soziales kommt nur dann in Betracht, wenn der Nachlass des/der Verstorbenen nicht ausreicht und den Antragstellern und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartnern oder ihren Lebensgefährten nicht zugemutet werden kann, die Kosten aus eigenem Einkommen und Vermögen zu tragen.

Wer kann den Antrag stellen?

Wer Antrag stellt muss rechtlich endgültig verpflichtet sein, die Bestattungskosten zu tragen ohne die Kosten auf andere Personen abwälzen zu können, die zumindest grundsätzlich auch zu den Personen zählen, die Bestattungskosten übernehmen müssen.

Antrags- bzw. anspruchsberechtigt sind damit nur die Personen, die nach dem Bestattungsgesetz verpflichtet sind, für die Bestattung zu sorgen, nämlich Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und volljährige Enkel der/des Verstorbenen. Darüber hinaus sind antragsberechtigt Väter nichtehelicher Kinder beim Tod der Mutter infolge einer Schwangerschaft oder Geburt. Leistungen sind jedoch nur möglich, wenn die genannten Personen die Übernahme der Kosten nicht von anderen, in erster Linie den Erben, verlangen können oder die Kosten nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bezahlen können.

Hinweis: Wenn Sie im Ausland leben haben Sie i.d.R. keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Welches Sozialamt ist zuständig?

- Erhielt die/der Verstorbene Sozialhilfe ist das Sozialamt zuständig, welches die/den Verstorbene/n zuletzt unterstützte.
- In allen anderen Fällen das Sozialamt, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. (Das gilt auch wenn Verstorbene Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhielten!)

Welche Bestattungskosten werden übernommen?

Lediglich die nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften erforderlichen, d.h. unabweisbar notwendigen, Bestattungskosten können anerkannt werden.

Erforderlich sind:

- die Kosten eines Bestattungsunternehmens für ein Begräbnis ortsüblich einfacher, aber würdiger Art
- die öffentlichen Gebühren (z. B. für die Friedhofsverwaltung, das Krematorium, den Amtsarzt)

Nicht erforderlich sind z. B.:

- Traueranzeigen
- laufende Grabpflegekosten
- Zusätzliche Aufwendungen für eine Bestattung im Ausland
- Bewirtungskosten
- Blumenschmuck, Trauermusik

Was zählt zum Nachlass und was geschieht damit?

Zum Nachlass zählen alle am Tag des Todes vorhandenen Vermögenswerte, wie beispielsweise Sparguthaben, Guthaben auf Girokonten, sonstige Vermögenswerte wie Kraftfahrzeuge. Darüber hinaus sind jegliche Zahlungen aus Anlass des Todes wie beispielsweise Lebens- und Sterbegeldversicherungen oder in Teilen Leistungen von Rentenversicherungsträgern (Sterbequartalsvorschuss) einzusetzen. Nachlass sind aber auch Forderungen an andere, gleichgültig ob sie schon fällig sind oder zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden.

Dem Nachlass stehen die Nachlassverbindlichkeiten gegenüber, zu denen auch die Kosten der Bestattung gehören, nicht aber die Verbindlichkeiten, die noch vom Erblasser stammen. Diese Verbindlichkeiten des/der Erblasser_in dürfen nicht vom Nachlass in Abzug gebracht werden.

Der Nachlass ist mit seinem vollen Wert und an erster Stelle zur Bestreitung der Bestattungskosten einzusetzen. Eine Vermögensfreigrenze nach § 90 SGB XII gibt es in diesem Fall nicht, deshalb wird sozialhilferechtlich der Nachlass immer in voller Höhe auf die Kosten angerechnet. Nur wenn der Nachlass die Bestattungskosten nicht deckt kommt für den ungedeckten Teil Sozialhilfe in Frage.

Daraus ergibt sich im Rahmen der Selbsthilfeverpflichtung zwangsläufig die Notwendigkeit der vollständigen Aufklärung des Nachlasses bzw. der Nachweisführung zur Hilfebedürftigkeit durch die Antragstellenden. Eine mögliche Ausschlagung des Erbes entbindet von dieser Verpflichtung nicht.

Wer eine Bestattung in Auftrag gibt oder gegeben hat, aber die Kosten nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bezahlen kann oder von anderen ersetzt erhält, sollte sich deshalb so früh wie möglich zur Klärung des Nachlasses auch mit der Bank der/des Verstorbenen in Verbindung setzen. Außerdem raten wir dem/der Auftraggeber*in einer Bestattung zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten (zum Beispiel Mahn- oder Inkassogebühren), sich bezüglich der Zahlungseinzelheiten mit den Gläubigern in Verbindung zu setzen. Möglicherweise findet man dort gemeinsam eine der Situation gerechte Lösung wie zum Beispiel der Verlängerung eines Zahlungszieles oder einer Ratenzahlungsvereinbarung.

Bestattungskostentragungspflichtige sind berechtigt, über den Nachlass zur Bestreitung der Kosten der Bestattung in voller Höhe zu verfügen. Ohne Bekanntsein des korrekten Nachlasses kann keine abschließende Bearbeitung eines Antrages erfolgen. Evtl. können hier weitere Angehörige des/der Verstorbenen behilflich sein bzw. auch weitere Auskünfte erteilen. Ggf. können Sie sich bezüglich der Möglichkeit einer Nachlasspflegschaft beim Notariat erkundigen bzw. beraten lassen.

Welche Unterlagen bzw. Nachweise werden für einen Antrag benötigt?

1. Von der verstorbenen Person:

- Sterbeurkunde
- Kontoauszüge der letzten beiden Monate vor dem Sterbemonat, Kontoauszug vom Sterbemonat und Kontoauszug des Folgemonats
- Sparbücher
- Nachweise über Sterbe- und / oder Lebensversicherungen
- Aufstellung und Bewertung des Nachlasses
- falls vorhanden: Testament oder Erbvertrag

2. Von der/den antragstellenden Person/en:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Sozialhilfe
- Anlage zum Antrag auf Übernahme Bestattungskosten
- Nachweise zum Einkommen der letzten drei Monate und Vermögen
- Kontoauszüge der letzten beiden Monate vor dem Sterbemonat, Kontoauszug vom Sterbemonat und Kontoauszug des Folgemonats
- Mietvertrag und Nachweis über die aktuellen Unterkunftskosten
- ggf. Grundbuchauszug und Wertnachweis des Wohneigentums
- Beleg über die Versicherungssummen sowie Policen von Lebensversicherungen, ggf. weitere Versicherungen
- Rechnungen und Gebührenbescheide im Zusammenhang mit der Bestattung
- Nachweise über Einkommen und Vermögen anderer Bestattungspflichtiger
- ggf. Nachweise über Erbschein und Erbausschlagungen

Weitere Unterlagen können erforderlich sein. Dies wird der/den antragstellenden Person/en mitgeteilt.

Die Unterlagen werden daraufhin geprüft, inwieweit die zur Tragung der Bestattungskosten verpflichteten Personen sich aus Einkommen und Vermögen an den Kosten beteiligen müssen.

Dabei erfolgt die Berechnung des Einkommens nach den §§ 85 – 89 SGB XII. Vorhandenes Vermögen nach § 90 SGB XII ist einzusetzen.

Bitte beachten Sie:

Ohne vollständige Unterlagen können wir über einen Antrag nicht entscheiden!

Wie können Sie den Antrag erhalten und wie sind wir für Sie erreichbar?

Den Antrag und die Anlage zum Antrag können Sie wie folgt erhalten:

Im Internet unter www.freiburg.de, Suchwort: Sozialhilfe Antrag > Formulare

oder

persönlich beim Amt für Soziales, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, im Erdgeschoss beim Empfang und zwar montags bis freitags in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wollen Sie einen Antrag persönlich stellen oder sich beraten lassen rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie bitte einen Termin unter einer der folgenden Telefonnummern:

Tel. 201-3655

Tel: 201-3990

Tel: 201-3633